OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-450047/17/MS

Datum:
Linz, 24. Jänner 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Dr. Süß im Verfahren betreffend die Beschwerde von Herrn Dr. M.S., Rechtsanwalt, x, W., als Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen der S.-Gesellschaft mbH (FN x), x, P., gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Bruck-Waasen vom 22. Juli 2014, GZ: 920 2 2014-Ho, den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Gemäß § 261 Abs 1 BAO wird die Bescheidbeschwerde von Herrn Dr. M.S., Rechtsanwalt, x, W., als Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen der S.-Gesellschaft mbH (FN x), x, P., gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde B-W vom 22. Juli 2014, GZ: 920 2 2014-Ho, als gegenstandslos erklärt. Das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht wird eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde B-W vom 22. Juli 2014, GZ: 920-2-2014-Ho, wurde die Berufung von Dr. M.S., Rechtsanwalt, x, W., als Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen der S.-Gesellschaft mbH gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 15. Dezember 2011 abgewiesen und der Bescheid des Bürgermeisters mit dem die Kommunalsteuer bzw. der Säumniszuschlag für den Zeitraum 2006 bis 2009 mit 1.985.322,64 Euro festgesetzt wurde und daraus resultierend eine Nachforderung inkl. Säumniszuschlag von 1.663.470,10 Euro vorgeschrieben wurde, bestätigt.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 29. Juli 2014 zu Handen des Masseverwalters im Konkursverfahren zugestellt wurde, hat dieser mit Eingabe vom 13. August 2014, eingelangt am 21. August 2014, rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Die Beschwerde wurde samt verfahrensgegenständlichem Akt von der belangten Behörde mit Schreiben vom 10. Oktober 2014 dem Landesverwaltungsgericht Oö. zur Entscheidung vorgelegt.

Im Verlauf des Verfahrens kamen der Beschwerdeführer und die Vertreter der Gemeinde B-W überein, dass die Abgabenbehörde – vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates – trotz vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigem Beschwerdeverfahren den angefochtenen Bescheid aufheben und – im Sinne des § 300 Abs 3 BAO – die Aufhebung mit der Erlassung eines den aufgehobenen Bescheid ersetzenden Bescheides, über dessen Inhalt vor dem Landesverwaltungsgericht Einigkeit erzielt wurde, verbinden wird. Dieser Vorgangsweise wurde durch Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 24. November 2016 zugestimmt und die Frist für eine Aufhebung mit 31. Jänner 2017 bestimmt.

Mit Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde B-W vom 13. Jänner 2017, wurde der den Verfahrensgegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bildende Bescheid vom 15. Dezember 2011, AZ: 920-2-2011-Ho, aufgehoben und mit Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde B-W vom 16. Jänner 2017 eine neue Sachentscheidung getroffen.

§ 261 der Bundesabgabenordnung – BAO lautet in der geltenden Fassung:
„§ 261. (1) Die Bescheidbeschwerde ist mit Beschwerdevorentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) als gegenstandslos zu erklären, wenn dem Beschwerdebegehren Rechnung getragen wird
a) in einem an die Stelle des angefochtenen Bescheides tretenden Bescheid oder
b) in einem den angefochtenen Bescheid abändernden oder aufhebenden Bescheid.

(2) Wird einer Bescheidbeschwerde gegen einen gemäß § 299 Abs. 1 oder § 300 Abs. 1 aufhebenden Bescheid oder gegen einen die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligenden oder verfügenden Bescheid (§ 307 Abs. 1) entsprochen, so ist eine gegen den den aufgehobenen Bescheid ersetzenden Bescheid (§ 299 Abs. 2 bzw. § 300 Abs. 3) oder eine gegen die Sachentscheidung (§ 307 Abs. 1) gerichtete Bescheidbeschwerde mit Beschwerdevorentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) als gegenstandslos zu erklären."

II. Da mit Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde B-W vom 13. Jänner 2017 der den Verfahrensgegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bildende Bescheid vom 15. Dezember 2011, AZ: 920-2-2011-Ho, aufgehoben und mit Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde B-W vom 16. Jänner 2017 eine neue Sachentscheidung getroffen wurde, sind die Voraussetzungen für eine Gegenstandsloserklärung der Bescheidbeschwerde im Sinne des § 261 Abs 1 BAO erfüllt.

Darüber hinaus ist das verwaltungsgerichtliche Verfahren einzustellen

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Süß